

Bezirkshauptmannschaft Gmünd NO

3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Parteienverkehr Dienstag 8—12, 13—15 und 16—19 Uhr, Donnerstag 8—12 und 13—15 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

An die
Marktgemeinde Groß Schönau
als Verwalter des
öffentlichen Gutes
Pz.Nr. 3486/4 KG Gr. Schönau

3922 Groß Schönau

Bellagen

9-N-8722/3

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 28 52) 25 01 Durchwahl

Datum

Ros enmayer

14

12. Jänner 1988

Betrifft

4 Linden in Groß Schönau

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt die 4 Sommerlinden auf Pz.Nr. 3486/4, KG Groß Schönau zum Naturdenkmal. Folgende Maßnahme wird vorgeschrieben und ist einzuhalten:

Im Bereich der Bäume (Kronentraufen) dürfen Hochbauten nicht errichtet und Grabarbeiten (Kanäle, Kabel) nur im Einvernehmen mit der Bezirkshauptmannschaft Gmünd durchgeführt werden.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 u. 6 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-3.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 leg.cit. kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder aus kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.

Für die im Spruch angeführten Linden wurde vom Sachverständigen für Naturschutz ein Gutachten eingeholt, ob eine Denkmalerklärung gerechtfertigt erscheint.

Das diesbezügliche Gutachten vom 15.10.1987 lautet wie folgt:

"Die 4 Bäume (durchwegs Sommerlinden) liegen am Nordrand des dreieckigen Angers in flacher Kuppenlage östlich der Kirche von Groß Schönau.

Die Bäume bilden zwei zwar voneinander getrennte aber optisch zusammengehörige Gruppen.

Die beiden westlichen (zwischen den das Kriegerdenkmal besteht) sind als "Kaiserlinden" bezeichnet, was auf die Pflanzzeit zum 60. Regierungsjubiläum Franz Josef I. hindeutet (1908).

Diese beiden Bäume sind hochsäulig in etwas unregelmäßiger Form ausgebildet.

Die beiden östlichen Linden, die beidseitig einer Johannes-Nepomuk-Säule stehen, sind wesentlich jünger (wenngleich wegen der Stammstärke die angegebenen 31 Jahre etwas zu gering scheinen), regelmäßig rund bis rundsäulig ausgebildet und sehr schön gewachsen. Die beiden Kronen sind noch nicht zusammengeschlossen, doch ist dies in den nächsten 10 Jahren zu erwarten.

Der dreieckige Anger im südlichen Ortsteil von Groß Schönau liegt auf schwach ausgeprägter Kuppe (Nach Westen hin aber noch ansteigend) und ist, mit Ausnahme der vorstehenden Bäume und einiger jüngeren Bäume im Süden, als Grasfläche ausgebildet. Damit ist ein Stück Umland und Landschaft in den vom Kirchturm dominierten Ort hineinverlegt. Dieser flächige Platz wird nun von den 4 Bäumen - und zwar als Gesamtgruppe - ganz wesentlich bestimmt. Darüber hinaus wirken die Baumkronen - wenn auch wegen der Dominanz des hohen und schlanken Kirchturmes etwas in den Hintergrund gedrängt - als Teil der Silhouette des Ortes in das Umland hinaus.

Damit sind die Bäume als gestaltendes Element des Landschaftsbildes von besonderer Bedeutung, bei den "Kaiserlinden" (wenngleich als solche nicht durch Aufschrift ausgewiesen) ist auch aus kulturellen Gründen ein Interesse an der Erhaltung gegeben. Die beiden jüngeren Bäume sind derzeit als Einzelobjekte der Natur noch nicht besonders auffällig, doch ist bei ihnen eine noch lange Bestandsdauer und damit eine stetig zunehmende Bedeutung zu erwarten.

Die Erklärung der Baumgruppe aus 4 Sommerlinden zum Naturdenkmal ist daher aus sachverständiger Sicht gerechtfertigt.

Für die Wirkung der 4 Bäume ist der Umgebungsbereich insoweit bedeutsam, da er als öffentlicher Grünraum Blickverbindungen herstellt und Ansichten offen hält. Die Erklärung dieses gesamten Bereiches zur mitgeschützten Umgebung erscheint aber nicht erforderlich und vertretbar.

Allerdings sollen im Bereich der Kronentraufen Hochbauten nicht errichtet und Grabarbeiten (Kanäle, Kabel) möglichst vermieden werden."

Dieses Gutachten wurde in der Folge den Parteien, der Markt-gemeinde Groß Schönau und der Umweltschutzbehörde des Landes Niederösterreich, zur Kenntnis gebracht. Während die Umweltschutzbehörde die beabsichtigte Naturdenkmalerklärung vollinhaltlich unterstützt hat, beantragte die Markt-gemeinde Groß Schönau von einer diesbezüglichen Erklärung Abstand zu nehmen.

Zu diesen Stellungnahmen wird bemerkt, daß im übrigen keine sachlichen Feststellungen vorgebracht worden sind, die das Sachverständigen-gutachten entkräften hätten können.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Naturdenkmalerklärung auszusprechen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.

Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden

- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an:

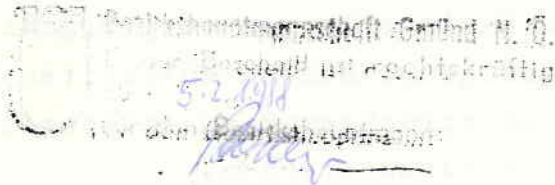
- 1) die Marktgemeinde 3922 Gr. Schönau z.Hdn.d.Hr. Bürgermeister
- 2) die Umweltanwaltschaft d. Landes NÖ, Minoritenplatz 8,
1014 Wien

zur Kenntnis an:

- 3) Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3
- 4) Sachverständigen für Naturschutz beim Gebietsbauamt IV
in Krems a.d. Donau zur Zl. 9-N-87598

Für den Bezirkshauptmann
Mag. L a m p e i t l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Fachgebiet Anlagenrecht
3950 Gmünd, Schremser Straße 8



Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

An die
Marktgemeinde Großschönau
3922 Großschönau 49

GDW2-NA-1112/001

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: anlagen.bhgd@noel.gv.at
Fax 02852/9025-25231 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024759

Bezug

Bearbeiter

0 28 52 / 9025

Durchwahl

Datum

Halmenschlager Kurt

25236

16.06.2011

Betrifft

Naturdenkmal "4 Linden" in der KG Großschönau, Ebl. Nr. 101, naturschutzrechtliches Verfahren - Feststellungsbescheid

Bescheid Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd stellt fest, dass sich die mit Bescheid vom 12. Jänner 1988, 9-N-8722/3, zum Naturdenkmal erklärten 4 Linden auf Grundstück Nr. 3486/4, KG Großschönau, richtigerweise auf dem **Grundstück Nr. 185, KG Großschönau**, befinden.

Rechtsgrundlagen

§ 56 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, in der derzeit geltenden Fassung)

§ 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 12. Jänner 1988, 9-N-8722/3, wurden die auf Grundstück Nr. 3486/4, KG Großschönau, befindlichen 4 Linden zum Naturdenkmal erklärt. Aufgrund einer zwischenzeitig durchgeführten Grundstücksteilung wurde das Naturdenkmal im Grundbuch ebenfalls auf Grundstück Nr. 141/1, KG Großschönau eingetragen.

Aufgrund dieser Grundstücksteilung bzw. einer Grundstücksvereinigung befindet sich das Naturdenkmal weder auf Grundstück Nr. 3486/4 noch auf Grundstück Nr. 141/1, sondern auf Grundstück Nr. 185, KG Großschönau.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd hat dazu erwogen:

Gemäß § 56 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 hat die Behörde die Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes, soweit er nicht von vornherein klar gegeben ist, vorzunehmen.

Aufgrund der nunmehr durchgeführten Grundstücksänderungen ist das Naturdenkmal im Grundbuch beim falschen Grundstück ersichtlich gemacht. Gemäß § 56 AVG ist die Behörde von Amts wegen berechtigt Feststellungsbescheide über Rechte und Rechtsverhältnisse zu erlassen, sofern ein im öffentliche Interesse begründeter Anlass gegeben ist, oder es im Interesse der Partei liegt.

Nur durch die Richtigstellung des Grundstückes kann das Naturdenkmal beim richtigen Grundstück ersichtlich gemacht werden.

Es war daher in Ansehung dieser Rechtslage spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automatisierter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Ergeht weiters an:

1. die NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
2. Frau Maria Isack, 3922 Großschönau 9

Für den Bezirkshauptmann
Mag. G l a ß n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Claudia Fuchs

Bezirkshauptmannschaft Gmünd NO

3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Parteienverkehr Dienstag 8—12, 13—15 und 16—19 Uhr, Donnerstag 8—12 und 13—15 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

An die
Marktgemeinde Groß Schönau
als Verwalter des
öffentlichen Gutes
Pz.Nr. 3486/4 KG Gr. Schönau

3922 Groß Schönau

Bellagen

9-N-8722/3

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 28 52) 25 01 Durchwahl

Datum

Ros enmayer

14

12. Jänner 1988

Betrifft

4 Linden in Groß Schönau

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt die 4 Sommerlinden auf Pz.Nr. 3486/4, KG Groß Schönau zum Naturdenkmal. Folgende Maßnahme wird vorgeschrieben und ist einzuhalten:

Im Bereich der Bäume (Kronentraufen) dürfen Hochbauten nicht errichtet und Grabarbeiten (Kanäle, Kabel) nur im Einvernehmen mit der Bezirkshauptmannschaft Gmünd durchgeführt werden.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 u. 6 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-3.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 leg.cit. kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder aus kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.

Für die im Spruch angeführten Linden wurde vom Sachverständigen für Naturschutz ein Gutachten eingeholt, ob eine Denkmalerklärung gerechtfertigt erscheint.

Das diesbezügliche Gutachten vom 15.10.1987 lautet wie folgt:

"Die 4 Bäume (durchwegs Sommerlinden) liegen am Nordrand des dreieckigen Angers in flacher Kuppenlage östlich der Kirche von Groß Schönau.

Die Bäume bilden zwei zwar voneinander getrennte aber optisch zusammengehörige Gruppen.

Die beiden westlichen (zwischen den das Kriegerdenkmal besteht) sind als "Kaiserlinden" bezeichnet, was auf die Pflanzzeit zum 60. Regierungsjubiläum Franz Josef I. hindeutet (1908).

Diese beiden Bäume sind hochsäulig in etwas unregelmäßiger Form ausgebildet.

Die beiden östlichen Linden, die beidseitig einer Johannes-Nepomuk-Säule stehen, sind wesentlich jünger (wenngleich wegen der Stammstärke die angegebenen 31 Jahre etwas zu gering scheinen), regelmäßig rund bis rundsäulig ausgebildet und sehr schön gewachsen. Die beiden Kronen sind noch nicht zusammengeschlossen, doch ist dies in den nächsten 10 Jahren zu erwarten.

Der dreieckige Anger im südlichen Ortsteil von Groß Schönau liegt auf schwach ausgeprägter Kuppe (Nach Westen hin aber noch ansteigend) und ist, mit Ausnahme der vorstehenden Bäume und einiger jüngeren Bäume im Süden, als Grasfläche ausgebildet. Damit ist ein Stück Umland und Landschaft in den vom Kirchturm dominierten Ort hineinverlegt. Dieser flächige Platz wird nun von den 4 Bäumen - und zwar als Gesamtgruppe - ganz wesentlich bestimmt. Darüber hinaus wirken die Baumkronen - wenn auch wegen der Dominanz des hohen und schlanken Kirchturmes etwas in den Hintergrund gedrängt - als Teil der Silhouette des Ortes in das Umland hinaus.

Damit sind die Bäume als gestaltendes Element des Landschaftsbildes von besonderer Bedeutung, bei den "Kaiserlinden" (wenngleich als solche nicht durch Aufschrift ausgewiesen) ist auch aus kulturellen Gründen ein Interesse an der Erhaltung gegeben. Die beiden jüngeren Bäume sind derzeit als Einzelobjekte der Natur noch nicht besonders auffällig, doch ist bei ihnen eine noch lange Bestandsdauer und damit eine stetig zunehmende Bedeutung zu erwarten.

Die Erklärung der Baumgruppe aus 4 Sommerlinden zum Naturdenkmal ist daher aus sachverständiger Sicht gerechtfertigt.

Für die Wirkung der 4 Bäume ist der Umgebungsbereich insoweit bedeutsam, da er als öffentlicher Grünraum Blickverbindungen herstellt und Ansichten offen hält. Die Erklärung dieses gesamten Bereiches zur mitgeschützten Umgebung erscheint aber nicht erforderlich und vertretbar.

Allerdings sollen im Bereich der Kronentraufen Hochbauten nicht errichtet und Grabarbeiten (Kanäle, Kabel) möglichst vermieden werden."

Dieses Gutachten wurde in der Folge den Parteien, der Markt-gemeinde Groß Schönau und der Umweltschutzbehörde des Landes Niederösterreich, zur Kenntnis gebracht. Während die Umweltschutzbehörde die beabsichtigte Naturdenkmalerklärung vollinhaltlich unterstützt hat, beantragte die Markt-gemeinde Groß Schönau von einer diesbezüglichen Erklärung Abstand zu nehmen.

Zu diesen Stellungnahmen wird bemerkt, daß im übrigen keine sachlichen Feststellungen vorgebracht worden sind, die das Sachverständigengutachten entkräften hätten können.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Naturdenkmalerklärung auszusprechen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.

Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden

- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an:

- 1) die Marktgemeinde 3922 Gr. Schönau z.Hdn.d.Hr. Bürgermeister
- 2) die Umweltanwaltschaft d. Landes NÖ, Minoritenplatz 8,
1014 Wien

zur Kenntnis an:

- 3) Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3
- 4) Sachverständigen für Naturschutz beim Gebietsbauamt IV
in Krems a.d. Donau zur Zl. 9-N-87598

Für den Bezirkshauptmann
Mag. L a m p e i t l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft - Krems a. D.
5.2.1918
Mag. Lampertl

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Fachgebiet Anlagenrecht
3950 Gmünd, Schremser Straße 8



Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

An die
Marktgemeinde Großschönau
3922 Großschönau 49

GDW2-NA-1112/001

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: anlagen.bhgd@noel.gv.at
Fax 02852/9025-25231 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024759

Bezug

Bearbeiter

0 28 52 / 9025

Durchwahl

Datum

Halmenschlager Kurt

25236

16.06.2011

Betrifft

Naturdenkmal "4 Linden" in der KG Großschönau, Ebl. Nr. 101, naturschutzrechtliches Verfahren - Feststellungsbescheid

Bescheid Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd stellt fest, dass sich die mit Bescheid vom 12. Jänner 1988, 9-N-8722/3, zum Naturdenkmal erklärten 4 Linden auf Grundstück Nr. 3486/4, KG Großschönau, richtigerweise auf dem **Grundstück Nr. 185, KG Großschönau**, befinden.

Rechtsgrundlagen

§ 56 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, in der derzeit geltenden Fassung)

§ 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 12. Jänner 1988, 9-N-8722/3, wurden die auf Grundstück Nr. 3486/4, KG Großschönau, befindlichen 4 Linden zum Naturdenkmal erklärt. Aufgrund einer zwischenzeitig durchgeführten Grundstücksteilung wurde das Naturdenkmal im Grundbuch ebenfalls auf Grundstück Nr. 141/1, KG Großschönau eingetragen.

Aufgrund dieser Grundstücksteilung bzw. einer Grundstücksvereinigung befindet sich das Naturdenkmal weder auf Grundstück Nr. 3486/4 noch auf Grundstück Nr. 141/1, sondern auf Grundstück Nr. 185, KG Großschönau.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd hat dazu erwogen:

Gemäß § 56 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 hat die Behörde die Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes, soweit er nicht von vornherein klar gegeben ist, vorzunehmen.

Aufgrund der nunmehr durchgeführten Grundstücksänderungen ist das Naturdenkmal im Grundbuch beim falschen Grundstück ersichtlich gemacht. Gemäß § 56 AVG ist die Behörde von Amts wegen berechtigt Feststellungsbescheide über Rechte und Rechtsverhältnisse zu erlassen, sofern ein im öffentliche Interesse begründeter Anlass gegeben ist, oder es im Interesse der Partei liegt.

Nur durch die Richtigstellung des Grundstückes kann das Naturdenkmal beim richtigen Grundstück ersichtlich gemacht werden.

Es war daher in Ansehung dieser Rechtslage spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automatisierter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Ergeht weiters an:

1. die NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
2. Frau Maria Isack, 3922 Großschönau 9

Für den Bezirkshauptmann
Mag. G l a ß n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Claudia Fuchs